

11.08.89

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Zehnte Verordnung zur Änderung der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung

A. Zielsetzung

Seit der letzten Festsetzung der Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen hat sich der Preisindex für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden um mehr als 5 v.H. erhöht. Die Höchstbeträge sind deshalb den veränderten Baukosten anzupassen.

B. Lösung

Die auf Grund der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung maßgebenden Höchstbeträge für Hausschutzräume werden durch Verordnung den veränderten Baukosten angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neuregelung ergeben sich für 1989 nur geringfügige Steuermindereinnahmen.

Bundesrat

Drucksache **436/89**

11.08.89

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Zehnte Verordnung zur Änderung der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 522 00 - Schu 11/89

Bonn, den 11. August 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

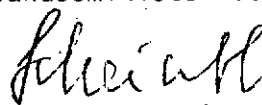
Zehnte Verordnung zur Änderung der
Schutzbau-Höchstbetragsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern


(Dr. Schäuble)

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Schutzbau-
Höchstbetragsverordnung**

Vom

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Schutzbau-Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1982 (BGBl. I S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird am Ende der Nummer 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

Errichtung von Hausschutzräumen im Zusammen-
hang mit Neubauten im Inneren von Gebäuden
(Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
7	36.200
8	36.550
9	36.900
10	37.250
11	37.650
12	38.000
13	38.350
14	38.700
15	39.050
16	39.400
17	39.750
18	40.100
19	40.500
20	40.850
21	41.200
22	41.550
23	41.900
24	42.300
25	42.650
26	43.250
27	43.800
28	44.400
29	44.950
30	45.550
31	46.150
32	46.700
33	47.300
34	47.850
35	48.450
36	49.050
37	49.600
38	50.200
39	50.750
40	51.350
41	51.950
42	52.500
43	53.100
44	53.650
45	54.250
46	54.800
47	55.400
48	56.000
49	56.550
50	57.150

Anzahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne von § 7 des Schutzbaugesetzes 1) - DM -	
51	80.070	
60	88.800	
70	98.700	
80	107.600	
90	116.100	
100	124.500	
110	132.550	
120	140.400	
130	148.200	
140	155.400	
150	162.750	
	ohne Sandvorfilter 2)	mit Sandvorfilter 2)
151	180.445	203.850
160	188.000	212.000
170	196.350	220.150
180	204.300	228.600
190	211.850	236.550
200	220.000	244.000
210	227.850	252.000
220	235.400	259.600
230	242.650	266.800
240	249.600	274.800
250	256.250	282.500
260	263.900	289.900
270	271.350	297.000
280	278.600	303.800
290	285.650	310.300
299	291.525	316.940
	ohne Sandvorfilter 3)	mit Sandvorfilter 3)
300	366.000	430.500
600	708.000	837.000
900	1.030.500	1.224.000
1200	1.344.000	1.596.000
1500	1.650.000	1.957.500
1800	1.953.000	2.304.000
2100	2.247.000	2.646.000
2400	2.532.000	2.976.000
2700	2.808.000	3.307.500
3000	3.075.000	3.630.000
3300	3.333.000	3.943.500
3600	3.582.000	4.248.000
3900	3.822.000	4.563.000
4200	4.074.000	4.872.000
4500	4.320.000	5.175.000

1) Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren

2) Bei Ausführung des Schutzraumes als Tiefgarage erhöht sich der Höchstbetrag um 25.000 DM

3) Bei Ausführung des Schutzraums nicht als Tiefgarage mindert sich der Höchstbetrag um 25.000 DM

Errichtung von Hausschutzräumen im Innern
von bestehenden Gebäuden (nachträglicher Ausbau)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes - DM -
7	66.900
8	68.600
9	70.300
10	72.000
11	73.700
12	75.400
13	77.100
14	78.800
15	80.500
16	82.200
17	83.900
18	85.600
19	87.300
20	89.000
21	90.650
22	92.350
23	94.050
24	95.750
25	97.450
26	99.200
27	100.950
28	102.700
29	104.450
30	106.200
31	107.950
32	109.700
33	111.450
34	113.200
35	114.950
36	116.700
37	118.450
38	120.250
39	122.000
40	123.750
41	125.500
42	127.250
43	129.000
44	130.750
45	132.500
46	134.250
47	136.000
48	137.750
49	139.500
50	141.250
mehr als 50	250 v.H. des Höchstbetrages, der für Hausschutzräume gilt, die im Zusammenhang mit Neubauten im Inneren von Gebäuden errichtet werden (Anlage 1)

Errichtung von Hausschutzräumen außerhalb
von Gebäuden (Außenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
7	70.100
8	70.600
9	71.050
10	71.550
11	72.000
12	72.500
13	73.000
14	73.450
15	73.950
16	74.400
17	74.900
18	75.400
19	75.850
20	76.350
21	76.800
22	77.300
23	77.800
24	78.250
25	78.750
26	79.750
27	80.750
28	81.700
29	82.700
30	83.700
31	84.700
32	85.700
33	86.650
34	87.650
35	88.650
36	89.650
37	90.650
38	91.600
39	92.600
40	93.600
41	94.600
42	95.600
43	96.550
44	97.550
45	98.550
46	99.550
47	100.550
48	101.500
49	102.500
50	103.500
mehr als 50	180 v.H. des Höchstbetrags, der für Hausschutz- räume gilt, die im Zusammenhang mit Neubauten im Inneren von Gebäuden errichtet werden (Anlage 1)

436/89

3. Die bisherige Anlage 4 wird aufgehoben.

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung genannten Höchstbeträge gelten erstmals für Hausschutzräume, die nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden sind. Für Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden sind, gelten die Höchstbeträge nach den bisherigen Fassungen der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 des Schutzbaugesetzes sind die Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes den veränderten Baukosten anzupassen, wenn sich der Preisindex für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes seit der letzten Festsetzung der Höchstbeträge um mindestens 5 v.H. erhöht oder vermindert hat. Die letzte Anpassung der Höchstbeträge an die veränderten Baukosten erfolgte durch die Verordnung vom 3. März 1982 (BGBl. I S. 273) für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1980 fertiggestellt worden sind. Dabei wurde von den durchschnittlichen Baukosten des Grundschutzes ausgegangen, wie sie im Februar 1981 ermittelt wurden. Da sich nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes der Preisindex für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden (1980 = 100) vom Februar 1981 bis Februar 1987 von 102,8 auf 112,1, also um rd. 9 v.H. erhöht hat, ist eine weitere Anpassung der Höchstbeträge erforderlich geworden.

Der Verordnungsentwurf sieht für Hausschutzräume, die nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden sind, neue Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten vor. Bei der Festsetzung dieser neuen Höchstbeträge wurde vom Baupreisindex Februar 1987 des Statistischen Bundesamtes für Bauleistungen am Bauwerk ausgegangen. Für Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden sind, sollen weiterhin die bisherigen Höchstbeträge gelten.

Durch die Neuregelung ergeben sich für 1989 nur geringfügige Steuermindereinnahmen.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Schutzbau-
Höchstbetragsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.